

II-2524 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

DF-
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Wien, 1973 05 16

Zl. 5489-Pr.2/73

1165/A.B.
zu 1181/J.
17. Mai 1973
Präs. an.....

An die
Kanzlei des Präsidenten
des Nationalrates
Parlament
W i e n , 1.

Auf die Anfrage der Abgeordneten Kern und Genossen vom 21. März 1973, Nr. 1181/J, betreffend Budgetmittel für die Landwirtschaft, beehre ich mich mitzuteilen:

Zu 1.:

Wie bereits der Herr Bundeskanzler in der Anfragebeantwortung vom 2. Feb. 1971, , 343/A.B., betreffend den Subventionsbericht für das Jahr 1969, mitgeteilt hat, ist es mangels vorhandener Daten nicht möglich, genaue Aussagen darüber zu machen, welchen Bevölkerungsgruppen die an verschiedene Rechtsträger ausbezahlten Subventionen letzten Endes tatsächlich zugute gekommen sind. Die Subventionsberichte müssen sich daher nach wie vor grundsätzlich darauf beschränken, als "Empfänger der Subvention" die Rechtsträger aufzuzeigen, an welche die Subventionen ausbezahlt wurden, wie es auch im Allgemeinen Teil des Subventionsberichtes für das Jahr 1970 zum Ausdruck kommt.

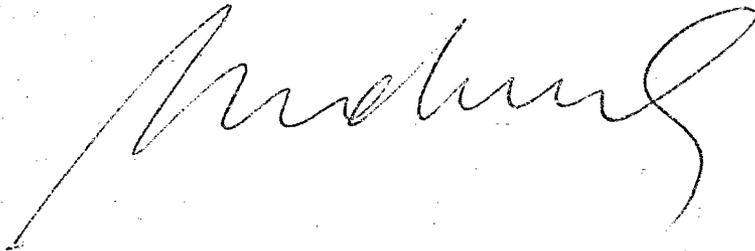
Wenn Sie aber auf Seite 248 des Subventionsberichtes für das Jahr 1970 hinweisen, wo der Zweck der Brotgetreidestützung mit der Sicherung eines für den Konsumenten zumutbaren Preises für Brot- und Mahlprodukte erläutert wird, so muß ich Ihnen zustimmen, daß in diesen Erläuterungen eine ausschließliche Zurechnung der Brotgetreidestützung an die Gruppe der Konsumenten gesehen werden könnte. Nachdem es jedoch außer Zweifeln stehen dürfte, daß die Brotgetreidestützung vor allem auch die Sicherung kostendeckender E r z e u g e r preise zum Zwecke hat, werde ich mir daher zur Vermeidung von allfälligen Mißverständ-

es den betreffenden Unternehmern frei, auf die Pauschalregelung

- 4 -

zu verzichten.

Abschließend wird festgestellt, daß zwischen der Aussage in der Anfragebeantwortung 1016/A.B. vom 14.2.1973 und dem Ergebnis der Berechnungen des Agrarwissenschaftlichen Institutes kein Widerspruch zu erblicken ist, weil nach Ansicht des Bundesministeriums für Finanzen die durchschnittliche Belastung der Vorleistungen der Land- und Forstwirtschaft mit Umsatzsteuer nicht 8,7 %, sondern nur 6 %, bezogen auf den Umsatz, beträgt.

A large, stylized handwritten signature in cursive script, likely belonging to a government official, is centered on the page.